

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1217/1-II/7/85 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1549

Sachbearbeiter:

OK Dr. Deisenhammer

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

GESETZENTWURF
33 - GE/19 85
Datum: 22. MAI 1985
Verteilt 22. Mai 1985 fob

St. Hajek

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten und mit Note vom 18. April 1985, Zl. 30.800/64-V/3/1985, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zuübermitteln.

Anlagen: 25 Kopien

20. Mai 1985

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

haban

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1217/1-II/7/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Durchwahl 1549

Sachbearbeiter:

OK Dr. Deisenhammer

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Regierungsgebäude
1010 W i e n

Zur do. Note vom 18. April 1985, Zl. 30.800/64-V/3/1985, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen folgendes mitzuteilen:

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf enthalten keine Angaben über finanzielle Auswirkungen. Unter der Voraussetzung, daß die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Gleichbehandlungskommissionen in den Ländern (§§ 13 ff) keine nennenswerten Mehraufwendungen der Länder zur Folge haben, bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken.

Allerdings muß festgestellt werden, daß der unter Art. I Z 2 neu eingefügte § 2b überarbeitet werden sollte.

Aus der Gegenüberstellung des Wortlautes der Gesetzesstelle und den hierzu gegebenen Erläuterungen (Seite 8; 2. Absatz, letzter Satz) geht hervor, daß die Aussage über die Auflagen bei Vergabe von Förderungen in der Gesetzesstelle weiter gefaßt erscheint als jene in den Erläuterungen.

Nach ho. Auffassung wäre von den Erläuterungen auszugehen und nur jene Förderungen in Betracht zu ziehen, die im Rahmen der Arbeitsmarktverwaltung gewährt werden.

Außerdem erscheint auch die Formulierung des § 2 b insoferne unglücklich, als die Einschränkung auf die "Richtlinien" unzweckmäßig erscheint, da auch im Zuge gesetzlich geregelter Förderungen die Erteilung dieser Auflage vorzusehen wäre.

Demnach sollte § 2 b etwa wie folgt formuliert werden:

"§ 2 b. Bei der Gewährung von Förderungen des Bundes gemäß BG BGBl. Nr. 31/1969 für Unternehmen ist die Erteilung einer Auflage, wonach das geförderte Unternehmen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu beachten sowie den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen hat, vorzusehen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

20.Mai 1985

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

